Zeitschrift: Tsantsa : Zeitschrift der Schweizerischen Ethnologischen Gesellschaft = revue de la Société suisse d'ethnologie = rivista della Società svizzera d'etnologia

Herausgeber: Schweizerische Ethnologische Gesellschaft

Band: 3 (1998)

Artikel: Unidroit konkret : Sicherung schutzlosen Kulturguts

Autor: Homberger, Lorenz

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-1007531

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 14.09.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Unidroit konkret: Sicherung schutzlosen Kulturguts

Lorenz Homberger

Verschiedene Argumente werden von den Gegnern einer Ratifikation der Unidroit-Konvention in den Vordergrund gerückt. Auf drei solcher Vorbehalte möchte ich aus der Sicht des Museumspraktikers näher eingehen.

Vorbehalt 1: Die bestehenden Schweizer Gesetze schützen das kulturelle Erbe in genügender Weise. Zusätzliche internationale Abkommen brauchen wir nicht.

Vorbehalt 2: Die Unidroit-Konvention ist deshalb nutzlos, weil viele antikenreiche Länder offenbar sowieso nicht in der Lage sind, ihr Kulturgut selbst zu schützen. Einschränkungen durch Gesetze heizen deshalb den Schwarzmarkt nur noch zusätzlich an.

Vorbehalt 3: Unidroit bedroht die Sammlertätigkeit der Museen.

Zu 1: Sind zusätzliche internationale Abkommen tatsächlich unnötig?

Der Schutz von Kulturgut untersteht in der Schweiz keinerlei besonderen Normen des Straf- oder Zivilrechts. Der Diebstahl von Pirelli-Reifen aus einem Pneulager wird auf die gleiche Weise verfolgt wie der Diebstahl einer 2000 Jahre alten Goldmaske des Kaisers Marc Aurel aus dem Römermuseum in Avenches. Die Schweizer Polizeiorgane sind im Spezialbereich des Kunstraubs – verglichen mit den Nachbarstaaten – sowohl personell wie auch infrastrukturell klar unterdotiert. Dies entnehme ich nicht nur den Klagen der zuständigen Büros, sondern es wurde mir drastisch vor Augen geführt, als ich vor drei Jahren feststellen musste, dass das Personal des für Kunstraub zuständigen Büros der Kantonspolizei Zürich kurzfristig zur Räumung des Drogenareals

«Letten» abkommandiert war.

Aus der Sicht des Zivilrechts sei festgehalten, dass ein gutgläubiger Käufer nach fünf Jahren sein Eigentum als unwiderruflich geltend machen kann, ob nun Pneus oder ein Kunstwerk von unschätzbarem Wert in seinen Besitz gelangten. Unser Museum konnte beispielsweise vor wenigen Jahren nur dank einer massiven, aber wirkungsvollen Einschüchterungstaktik (die ich heute als zivilrechtlich problematisch betrachte) ein 28 Jahre zuvor aus der Sammlung gestohlenes Kunstwerk zurückkaufen.

Leider haben wir Indizien dafür, dass die bestehende Regelung auch für Versicherungsmissbrauch Hand bietet. Die Tatsache ferner, dass an der grössten Kunstmesse der Schweiz, *The European Fine Art Foundation* (TEFAF) in Basel, Kunstwerke gar mit der Begründung angeboten wurden, dass diese – weil sie aus Raubgrabungen stammen – *nach* einer Ratifizierung von Unidroit nicht mehr verkauft werden dürften, zeigt: Unverfroren wird die heutige Situation unseres Rechtssystems von ausländischen Kunstinvestoren ausgenützt. Wie viele Schlagzeilen über illegale Kunsttransaktionen in unserem Land braucht es denn noch, bis auch der Konvention misstrauende Kunstinteressierte über den Sinn eines global wirksamen Kulturgüterschutz zu reflektieren beginnen?

Zu 2: Heizt Unidroit den Schwarzmarkt an?

Durch die Unidroit-Regelung werden an die Vorsichtspflicht des Käufers – und damit insbesondere an den Zwischenhandel – hohe Anforderungen gestellt. Provenienzen müssen abgeklärt werden; fragwürdige Objekte ohne staatliche Ausfuhrlizenzen sind nicht handelbar. Bilaterale Abkommen zur Regelung des Handels mit Kulturgut – wie sie beispielsweise zwischen den USA einerseits und Mexiko oder dem westafrikanischen Mali andererseits schon länger bestehen – machen im günstigsten Falle illegale Grabungen, die in einigen Regionen Haupterwerbsquelle waren, unrentabel. Im schlimmsten Fall verlagert sich der Markt in Gebiete, die keinerlei Einfuhrbestimmungen kennen. So hat im Handel mit präkolumbischer Kunst Europa von den USA fragwürdige Marktanteile erobert.

Zu 3: Schränkt Unidroit die Sammlertätigkeit der Museen ein?

Dass Schutz und Sicherung bedrohter Kulturgüter primäres Ziel der Unidroit-Konvention darstellen, wagt niemand in Abrede zu stellen. Dennoch erstaunt, welch befremdliche Begründungen die Gegner vorbringen. Der namhafte Basler Rechtsgelehrte Prof.Dr.Frank Vischer schreibt im Hinblick auf «objects in traditional or ritual use» (*Neue Zürcher Zeitung*, 10. April 1996, S.17), dass bei einem Inkrafttreten des Gesetzes die ethnologischen Museen nicht mehr in der Lage seien, zu sammeln. Zum einen ist Unidroit nicht rückwirkend und kann nur für Kulturgüter angewendet werden, die *nach* Inkrafttreten der Konvention gestohlen oder illegal ausgeführt wurden. Der seriöse Handel ist von Unidroit nicht betroffen. Ferner holen die öffentlichen ethnologischen Museen bei zweifelhaften Angeboten Rückfragen bei den verantwortlichen Stellen der Herkunftsländer ein. Diese Absicherung – im Zeitalter der Fax- und Internetkommunikation eine Frage von Stunden oder Tagen – mag vielleicht in Kunsthändlerkreisen noch unüblich sein. Unsere Erfahrungen zeigen jedoch, dass die Kulturdepartemente vielerorts ein vitales Interesse an einer entsprechenden Zusammenarbeit zeigen. Entgegen der Ansicht von Prof. Vischer kommt zudem heute den «objects in traditional or ritual use» im

Kunsthandel fast keine Bedeutung mehr zu, weil diese a) wegen der unaufhaltsamen Akkulturation nur noch in wenigen Kulturregionen von einer «tribal or indigenous community» im traditionellen Kontext verwendet werden; b) in der Regel aus kunstethnologischem Blickwinkel kaum von Bedeutung und daher auch im Handel nur in seltenen Fällen verwertbar sind.

Es geht also weniger um diese noch heute im religiös-sozialen Kontext verwendeten Gegenstände, als vielmehr um Raubgrabungen, die weltweit in grossem Stil von kriminellen Banden durchgeführt werden. So orten Kunsträuber heutzutage Grabstätten in Mali bereits mit Hilfe von Satellitenbildern, deren Nutzung den meisten archäologischen Forschern aus Kostengründen nicht möglich ist. Mitten in der Schweiz, in allen Nachbarländern, aber auch in den peripherstenRegionen unseres Planeten spüren organisierte Gruppen mit Metalldetektoren nach Grabschätzen. Solche Aktivitäten können meines Erachtens nur durch Reduktion des Absatzes in der sogenannten ersten Welt nachhaltig gedämpft werden. Dazu gehören eine permanente Sensibilisierung und Information der Sammlergemeinde. Dass stets Platz für den Graumarkt bleibt, bestreite ich nicht. Selbst drakonische Strafen vermögen Tatbestände wie Raub und Mord nicht aus der Welt zu schaffen.

Unidroit und «nationalistische Tendenzen»

«Die Schweiz hat kein Vorrecht auf Hodler»: Mit dieser lapidaren Forderung wehrt sich eine «Vereinigung der Kunstsammler» gegen die «nationalistischen Tendenzen» der Unidroit-Konvention. Es bleibe dahingestellt, ob Länder – darunter auch junge Nationen, deren Unabhängigkeit von den Kolonialmächten nur Jahrzehnte zurückliegt – ihren kulturellen Staatsbesitz protektionieren und ihn dadurch isolieren, oder – wie oben vorgeworfen – zu wenig schützen. Wie würden jedoch Schweizer Museumsleiter reagieren, wenn – wie beispielsweise im Fall der archäologischen Schätze der Djenne-Kultur des westafrikanischen Staates Mali – sämtliche Gemälde Ferdinand Hodlers in ausländischen Sammlungen zu finden wären? Wenn die letzten Hodler-Werke aus der Schweiz gestohlen und nach einer fünfjährigen «Gutglaubenskarenz» legal auf unerreichbarer Höhe auf dem Welt-Kunstmarkt gehandelt würden? Es ist in diesem Zusammenhang schwer zu verstehen, weshalb selbst Juristen unter den Gegnern der Konvention sich daran stossen, dass die von Unidroit geschützten Kulturgüter gleichermassen gestohlene und «bloss» (*sic*!) illegal exportierte Güter umfassen (NZZ. 10. April 1996, S.17).

Auf die in jeder Hinsicht (insbesondere auch für die Basler Museumswelt) nurmehr als peinlich zu bezeichnende Aktion des Sammler-Miterben und Kunsthändlers Ruedi Staechelin will ich hier nur kurz eintreten: Der Abzug dieser berühmten Sammlung nach den USA hat mit Unidroit überhaupt nichts zu tun. Staechelin hat zwar erreicht, dass die Konvention «unter den privaten und öffentlichen Sammlern ein Klima der Verunsicherung schafft» – so die bestrafte Direktorin des Kunstmuseums Basel, Katharina Schmidt. Die Frage stellt sich, weshalb die Sammler denn den Unidroit-Text nicht im Wortlaut lesen? Für mich bedeutet der USA-Transfer der Staechelin-Bilder, dass ein Privatsammler Kunst als scheinbar politisches Mittel für seine eigenen Geschäftspraktiken missbrauchte.

Die Schweiz spielt keine Vorreiter-Rolle

Einem weiteren Argument der Unidroit-Gegner gilt mein letztes Wort. Es wird erklärt, die Schweiz dürfe in dieser Sache keine Vorreiter-Rolle spielen und solle

vorerst einmal das Funktionieren der Konvention in anderen Staaten abwarten. Abgesehen davon, dass diese These nicht gerade von Mut zeugt, sei festgehalten, dass bis heute fünf Staaten (Litauen, Paraguay, China, Equador und Rumänien) die Konvention ratifiziert haben und 19 weitere Staaten die Konvention unterschrieben, aber noch nicht ratifizierten. Darunter finden sich auch im Kunsthandel aktive Nationen wie Frankreich, Italien, die Niederlande und die Schweiz. Es stünde meines Erachtens der Schweiz wohl an, aus Anlass der diesjährigen Jubelfeiern und in Anbetracht der Erfahrungen aus der jüngsten Geschichte mit der Ratifizierung dieser Konvention dem illegalen Geschäft mit nicht vermehrbarem Kulturgut einen Riegel zu schieben.

Abstract

The author, curator of African art at the Zurich Rietberg Museum, explains why museums, private collectors and respectable art dealers in Switzerland should favour ratification by the Swiss Parliament of the Unidroit Convention. His argues that the current legal framework provides insufficient protection for the cultural heritage both of our own and of foreign countries. In recent decades, Switzerland has increasingly become the center of dishonest transactions in the art business. Swiss ethnological museums should declare it a matter of honor to support Unidroit, which provides special protection against theft for Third World countries. Contrary to threats by the opponents to Unidroit, no collector would be required to give back any portion of his currently existing collection; the law concerns only those purchases made after ratification, and specifically does not provide for retrospective application. The author concludes by urging that Unidroit be recognized for its efforts to protect art against the common but deplorable practices of theft, fraud and speculation.

Autor

Lorenz Homberger ist Konservator am Museum Rietberg Zürich und leitet die Abteilung afrikanischer Kunst. Er ist Präsident der Museumskommission SEG und Vizepräsident der ICOM.